

B O T S C H A F T

an die Stimmberechtigten der Gemeinde Sils i.E. / Segl

für die Gemeindeversammlung vom Freitag, 9. Juni 2017

betreffend

neue Trägerschaft Öffentlicher Verkehr im Oberengadin

Das Wichtigste in Kürze:

Aufgrund der Auflösung des Kreises Oberengadin per Ende 2017 muss der öffentliche Verkehr, der heute in einem Kreisgesetz geregelt ist, in eine andere Trägerschaft überführt werden.

Die Konferenz der Gemeinden schlägt als neue Rechtsform für den öffentlichen Verkehr einen Gemeindeverband vor.

Die Konferenz der Gemeinden hat die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin genehmigt.

Die Statuten des Gemeindeverbandes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Oberengadin bedarf der Zustimmung der beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung durch die Regierung.

I. Ausgangslage

1. Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 23.09.2012 wurden die Kreise im Kanton Graubünden als öffentlich-rechtliche Körperschaften per 31.12.2016 aufgehoben. Für den Kreis Oberengadin gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2017. Bis dahin müssen der Kreis und die Gemeinden die an den Kreis delegierten Aufgaben anderweitig organisieren, soweit nicht das kantonale Recht eine Aufgabenerfüllung durch die Region vorgibt. Auch der öffentliche Verkehr davon betroffen, weshalb Handlungsbedarf besteht.
2. Bis zur Auflösung des Kreises Ende 2017 ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs Aufgabe des Kreises Oberengadin und ist im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin vom 13.06.1999 geregelt.
3. Der Geltungsbereich und Zweck des öffentlichen Verkehrs wurde im Gesetz wie folgt festgelegt:

"Der Kreis sichert in Koordination mit dem Kanton die Erschliessung des Kreisgebietes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und schafft Anreize zu deren vermehrten Benützung.

Oberste Behörde für die den öffentlichen Verkehr im Kreis Oberengadin betreffenden Angelegenheiten ist der Kreisrat.

Die Kommission ist das beratende Organ des Kreisrates in Fragen des öffentlichen Verkehrs und ihr obliegt die Aufsicht und die Führung des gesamten Betriebs des öffentlichen Verkehrs."

4. Das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fällt am 31.12.2017 dahin, da der Kreis Oberengadin zu diesem Zeitpunkt aufgelöst wird.

Nachdem sich jedoch die Strukturen bewährt haben, sind sie möglichst adäquat in einen neuen Rechtsträger zu überführen.

II. Nachfolgeorganisation

5. Die Konferenz der Gemeinden hat verschiedene Nachfolgeorganisationen geprüft, nämlich:
 - Aktiengesellschaft / GmbH
 - Zweckverband / Gemeindeverband
 - unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt
 - Kopfgemeindemodell
 - Aufgabe Region gemäss Art. 6 Statuten der Region Maloja
6. Als Nachfolgeorganisation hat sich die Konferenz der Gemeinden für den Gemeindeverband entschieden. Der Gemeindeverband ist ein Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einer gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Gemeindeverbände haben ihre Rechtsgrundlage im Gemeindegesetz des Kantons Graubünden. Gemäss Art. 51 Gemeindegesetz sind Gemeindeverbände öffentlich-rechtliche Körperschaften. Die Statuten müssen durch die Mitgliedgemeinden erlassen und durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt werden.

Nach Art. 55 Gemeindegesetz kann die Regierung den Beitritt von Gemeinden anordnen, die dem Gemeindeverband nicht beigetreten sind, sofern die Lösung, der einem Gemeindeverband übertragenen öffentlichen Aufgaben nur möglich ist, wenn alle Gemeinden mitwirken.

Vorteile

- einfache Organisation, angepasst an die zu erfüllenden Aufgaben

- Gemeinden können ihre Mitsprache an der Delegiertenversammlung geltend machen
- einfache Lösung, in dem die heutige Struktur (Kommission / Kreisrat) überführt wird

Nachteile:

- Es sind keine offensichtlichen Nachteile ersichtlich

Fazit:

Nachdem die Vorteile überwiegen und eine Überführung der heutigen Struktur problemlos möglich ist, hat sich der Gemeindeverband gegenüber den anderen Nachfolgeorganisationen als Favorit durchgesetzt.

- Die Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin sind durch die Gemeindeversammlung / Volksabstimmung zu genehmigen. Die Statuten halten sich soweit möglich an die bisherige Organisation, die im Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin geregelt ist.
- Der Zweck des Gemeindeverbandes wurde praktisch unverändert aus dem Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs des Kreises Oberengadin übernommen.
- Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
 - die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden
 - die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsprüfungskommission

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und Prüfung besonderer Probleme können Fachkommissionen bestimmt werden. Der Vorstand kann auch Fachleute zur Erledigung bestimmter Aufgaben beiziehen.
- In den Statuten sind Zuständigkeit der Mitgliedsgemeinden, der Delegiertenversammlung sowie des Vorstandes geregelt. Sie richten sich nach dem heutigen Gesetz sowie den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
- Das fakultative Referendum sowie das Recht der Initiative sind gemäss Statuten gewährleistet und sind ausübbar analog zu den Statuten der Region Maloja.
- Die Statuten wurden öffentlich aufgelegt und das Mitwirkungsverfahren dauerte vom 27.01.2017 - 27.02.2017. Die eingegangenen Anträge wurden von der Konferenz der

Gemeinden behandelt und gegenüber den am Mitwirkungsverfahren Beteiligten direkt beantwortet.

13. Der öffentliche Verkehr im Oberengadin besteht aus:

- dem Grundangebot, nämlich
 - RhB
 - Engadin Bus Pontresina bis Maloja / Surlej (Linie 2)
 - Postauto St. Moritz bis Maloja (Linie 4)
- dem Zusatzangebot bestehend aus den weiteren Linien

Das Grundangebot wird zu 80 % von Bund und zu 20 % vom Kanton finanziert.

An die Kosten des Zusatzangebotes bezahlt der Kanton einen namhaften Betrag. Weiter erfolgt die Finanzierung des Zusatzangebotes aus Steuergeldern der angeschlossenen Gemeinden, Verkehrstaxen für Beherberger, Verkehrsabgaben von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz in der Region Oberengadin als ständigen Wohnsitz genutzt werden. Auch die Bergbahnen bezahlen einen namhaften Betrag.

14. Gemäss Art. 54 Abs. 1 Gemeindegesetz bedarf der Erlass der Statuten der Zustimmung aller Gemeinden.

An den Gemeindeversammlungen sind keine Änderungen an den Statuten mehr möglich. Sie sind in der vorliegenden Form von allen Gemeinden anzunehmen, damit sie rechtsgültig werden und anschliessend sind sie von der Regierung des Kantons Graubünden zu genehmigen.

15. Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin zuzustimmen.